

☒ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 01/029/2022/1

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrates Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico / Höpfner, Oliver	Datum: 12.01.2023 Az.: 01-2
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Bauausschuss	06.02.2023	Vorberatung
Kreisausschuss	20.03.2023	Beschluss

Ampeln auf der K37 in Mettmann

Hier: Anregung gemäß § 21 KrO NRW i.V.m. § 16 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann

Finanzielle Auswirkung	☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Die drei Lichtsignalanlagen (LSA) auf der Beethovenstraße (K 37) in Mettmann an den Knotenpunkten Talstraße, Blumenstraße/Haydnstraße und Gruitener Straße/Vogelskamp werden umprogrammiert, so dass diese auch für Fußgänger, die die Beethovenstraße parallel mit dem motorisierten Verkehr aus den Querstraßen überqueren wollen, auf grün schalten.

Die Programmierung der LSA am Knotenpunkt Elberfelder Straße/Bergstraße wird aus nachstehend genannten Gründen nicht geändert.

Fachbereich: Büro des Landrates	Datum: 12.01.2023
Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico / Höpfner, Oliver	Az.: 01-2

Ampeln auf der K37 in Mettmann
Hier: Anregung gemäß § 21 KrO NRW i.V.m. § 16 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann

Ergänzungsvorlage:

Der Kreisausschuss hat die Anregung in seiner Sitzung vom 12.01.2023 zur fachlichen Beratung zunächst an den Bauausschuss weitergeleitet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Grundsätzlich werden flexible verkehrsabhängige Steuerungen erstellt, bei der die Freigabe und Freigabedauer bedarfsgerecht gesteuert werden kann, im Volksmund häufig intelligente Steuerung genannt. Über Parameter ist diese Steuerung individuell anpassbar.

Die Parameter an den Lichtsignalanlagen der K 37 wurden vom Kreis Mettmann unter Bezugnahme eines Fachplaners und in Absprache mit der Stadt Mettmann ursprünglich wie oben genannt eingestellt, um eine bedarfsgerechte Freigabe der Fußgänger sowie die Leichtigkeit des motorisierten Verkehrs realisieren zu können.

Mit dieser bedarfsgerechten Freigabe ergeben sich kürzere Wartezeiten für die nachfolgenden Kfz- und Fußgängerverkehre längs der Hauptrichtung, wenn aus der schwach belasteten Nebenrichtung nur eine geringe Anzahl an Fahrzeugen auftritt. Die erforderlichen langen Grünzeiten und längeren Zwischenzeiten der Fußgänger werden dann nicht unnötigerweise in jedem Umlauf geschaltet, wenn zum Beispiel nur ein Fahrzeug in der Nebenrichtung angefordert hat.

Da jedoch keine Einbußen bei der Leistungsfähigkeit in der Hauptrichtung zu erwarten sind, spricht aus Sicht der Verwaltung nichts gegen diese Änderung an den drei LSA auf der Beethovenstraße.

Die Kosten für die Umprogrammierung dieser drei LSA belaufen sich nach Angabe des Betreibers (Yunex) voraussichtlich auf 7.500 € brutto.

Die verkehrsanordnende Behörde der Stadt Mettmann hat bereits auf Nachfrage ihr Einverständnis für diese Maßnahme in Aussicht gestellt.

Am Knotenpunkt Elberfelder Straße/Bergstraße ist die Situation anders als auf der Beethovenstraße. Hier liegt eine deutlich höhere Verkehrsbelastung aus der Nebenrichtung (Bergstraße) vor, so dass bei einer Umprogrammierung mit Einbußen bei der Leistungsfähigkeit in der Hauptrichtung gerechnet werden kann.

Aus diesem Grund nimmt die Verwaltung von der Umprogrammierung der Lichtsignalanlage an diesem Knotenpunkt Abstand.

Finanzielle Auswirkung (Angaben in €)

Produkt	12.01.01	Kreisstraßen
---------	----------	--------------

Ergebnis-plan	Erträge	2023	2024	2025	2026
	¹ Ansatz der Maßnahme	0,00	0,00	0,00	0,00
	² Neuer Ansatz	0,00	0,00	0,00	0,00
	Differenz	+/- 0,00	+/- 0,00	+/- 0,00	+/- 0,00
	Aufwände	2023	2024	2025	2026
	¹ Ansatz der Maßnahme	0,00	0,00	0,00	0,00
	² Neuer Ansatz	7.500,00	0,00	0,00	0,00
	Differenz	7.500,00	+/- 0,00	+/- 0,00	+/- 0,00

Finanz-plan	Einzahlungen	2023	2024	2025	2026
	¹ Ansatz der Maßnahme	0,00	0,00	0,00	0,00
	² Neuer Ansatz	0,00	0,00	0,00	0,00
	Differenz	+/- 0,00	+/- 0,00	+/- 0,00	+/- 0,00
	Auszahlungen	2023	2024	2025	2026
	¹ Ansatz der Maßnahme	0,00	0,00	0,00	0,00
	² Neuer Ansatz	7.500,00	0,00	0,00	0,00
	Differenz	7.500,00	+/- 0,00	+/- 0,00	+/- 0,00

¹ bitte den Ansatz der Maßnahme wie im Haushaltsplan aufgeführt eintragen

² bitte den ggfs. neuen, geänderten Ansatz für die Maßnahme eintragen

Ergebnis-plan	☐ Haushaltsmittel stehen im Plan-jahr im EP zur Verfügung, davon ☐ im Haushaltsplan (Zeile) ☐ durch genehmigte üpl./apl. Mittel ☐ durch Übertragung aus Vorjahr/en ☐ durch Auflösung von Rückstellungen	☒ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag ☒ ja bei Produkt 12.01.01 ☐ zu beantragende üpl./apl. Mittel bei Produkt in Höhe von ☐ nein
Finanz-plan	☐ Haushaltsmittel stehen im Plan-jahr im FP zur Verfügung, davon ☐ im Haushaltsplan (Zeile) ☐ durch genehmigte üpl./apl. Mittel ☐ durch Übertragung aus Vorjahr/en Haushaltsmittel wurden in der mittelfristigen Finanzplanung ☐ bereits berücksichtigt ☐ noch nicht berücksichtigt und werden im nächsten Haushaltsplan veranschlagt	☒ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag ☒ ja bei Produkt 12.01.01 ☐ zu beantragende üpl./apl. Mittel bei Produkt in Höhe von ☐ nein

Gesamtsumme (bei Investitionen):	
Nutzungsdauer in Jahren (bei Investitionen)	

Anlass der Vorlage:

Mit Schreiben vom 14.12.2022 (s. Anlage) hat sich ein Petent mit folgender Anregung an den Kreistag gewandt:

„Ich rege an, die in den letzten Jahren errichteten Ampeln auf der K 37 in Mettmann (Talstraße / Beethovenstraße / Flurstraße / Elberfelderstraße) so umzuprogrammieren, dass diese auch für Fußgänger, die die K37 mit dem parallel fahrenden Autoverkehr aus den Querstraßen überqueren wollen, auf grün schalten, wenn die Ampel für diesen Querverkehr auf grün schaltet.“

Die Anregung bezieht sich auf § 16 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann, in dem das Verfahren von Anregungen und Beschwerden nach § 21 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) ausgestaltet ist.

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW hat jede Einwohnerin oder jeder Einwohner, die oder der seit mindestens drei Monaten in dem Kreis wohnt, das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden. Mit einer Anregung beabsichtigt der Petent, den Kreis zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen, etwas zu tun oder zu unterlassen. In diesem Fall soll der Kreistag einen Beschluss über o.g. Thematik herbeiführen.

Nach der Regelung in § 21 KrO NRW müssen Anregungen Angelegenheiten betreffen, die in die Zuständigkeit des Kreises fallen.

Dem Landrat steht bei Anregungen und Beschwerden gemäß § 21 KrO NRW keine materielle Vorprüfungscompetenz zu, vielmehr ist die Anregung in die Tagesordnung aufzunehmen.

Der Kreistag hat in zulässiger Weise in Ausübung der Ermächtigung des § 21 Abs. 1 S. 3 KrO NRW die Erledigung von Anregungen und Beschwerden gemäß § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung grundsätzlich auf den Kreisausschuss übertragen, es sei denn die Anregung oder Beschwerde betrifft Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW zuständig ist.

Es wird empfohlen, dass der Kreisausschuss die Anregung in seiner Sitzung am 12.01.2023 aufnimmt beziehungsweise zur Kenntnis nimmt und sodann an den Bauausschuss am 06.02.2023 zur fachlichen Beratung verweist. Die letztendliche Beschlusskompetenz über den Inhalt der Anregung obliegt allerdings weiterhin dem Kreisausschuss, sodass über die Anregung abschließend im Kreisausschuss zu beraten ist.

Anlage

Bürgeranregung vom 14.12.2022